

Gemeinsame Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der LS telcom AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG vom 21. Dezember 2021 (F.4 des Kodex)

Nach § 161 Abs. 1 AktG in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vom 25.05.2009 (Bundesgesetzblatt 2009, Teil I, S. 1102) haben Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird bzw. welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Ferner ist zu erklären, warum bestimmten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Governance Kodex nicht entsprochen wurde bzw. wird. Diese Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen (§ 161 Abs. 2 AktG).

Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG haben sich, und zwar jeweils in eigener Verantwortung, in der Aufsichtsratssitzung vom 30.11.2021 mit der Umsetzung der Empfehlungen, aber auch der Anregungen, im Deutschen Corporate Governance Kodex in der maßgeblichen Fassung vom 16.12.2019 befasst und gleichzeitig überprüft, ob diejenigen Empfehlungen im Deutschen Corporate Governance Kodex, zu denen die Gesellschaft in ihrer zurückliegenden Entsprechenserklärung vom 30.11.2020 keinen Ausnahmeverbehalt erklärt hat, seit Abgabe dieser Entsprechenserklärung uneingeschränkt befolgt worden sind. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben beschlossen, auch im Jahr 2021 eine gemeinsame Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben, diese auf der Homepage der Gesellschaft nach § 161 Abs. 2 AktG dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen, im Geschäftsbericht zu veröffentlichen und gemäß § 325 Abs. 1 Satz 1; Satz 3 HGB beim Betreiber des Bundesanzeigers in elektronischer Form einzureichen.

Die Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG nach § 161 Abs. 1 AktG für das Jahr 2021, beruhend auf der Textfassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 16.12.2019, hat folgenden Wortlaut:

Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit den nachfolgend aufgeführten und begründeten Ausnahmen entsprochen wird, wobei die Reihenfolge der Aufzählung derjenigen des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht:

Zu Empfehlung B.2: Vorstand und Aufsichtsrat sorgen gemeinsam für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Aufsichtsrat hält hierbei jedoch Diskretion für das oberste Gebot und erachtet es deshalb als schädlich, hierüber in der jährlichen Erklärung zur Unternehmensführung Bericht zu erstatten.

Zu Empfehlung C.7: Die Mitglieder des Aufsichtsrats gehören dem Gremium seit mehr als zwölf Jahren an. Dies beeinträchtigt jedoch nicht deren Unabhängigkeit.

Zu den Empfehlungen D.2 bis D.5 und D.11: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß lediglich aus drei Mitgliedern. Ausschüsse können deshalb nicht gebildet werden, da diese dann weniger als drei Mitglieder hätten und nicht beschlussfähig wären.

Zu Empfehlung D.7: Aufsichtsratssitzungen ohne den Vorstand werden auch weiterhin von Zeit zu Zeit stattfinden. Der Aufsichtsrat ist jedoch entschieden der Meinung, dass es zur umfassenden und sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats unverzichtbar ist, regelmäßig unter Einbeziehung des Vorstands und nicht, wie im Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehen, ohne den Vorstand zu tagen. Personalangelegenheiten des Vorstands werden hingegen auch weiterhin regelmäßig in Abwesenheit des Vorstands erörtert werden, jedoch begleitet von gründlichen Einzelgesprächen des Aufsichtsratsvorsitzenden mit dem entsprechenden Mitglied und einer lückenlosen Einbindung aller übrigen Aufsichtsratsmitglieder in den Vorgang.

Zu Empfehlung F.2 und F.3: Die Gesellschaft kommt sämtlichen Informations- und Mitteilungspflichten in den einschlägigen gesetzlichen und börsenrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt nach. Die Übernahme weiterreichender Informations- und Mitteilungspflichten würde einen unvermeidbaren Zusatzaufwand verursachen und keinen nennenswerten Zusatznutzen für die Aktionäre der Gesellschaft erbringen.

Zu Empfehlungen G.1 bis G.11: Der Aufsichtsrat erarbeitet derzeit ein neues Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands. Dieses wird der ordentlichen Hauptversammlung am 10.03.2022 zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Anstellungs-Dienstverträge der Vorstandsmitglieder enden jeweils zum 30.09.2022. Das neue Vergütungssystem wird Grundlage der ab 01.10.2022 gültigen Anstellungs-Dienstverträge der Vorstandsmitglieder werden. In die bestehenden Anstellungs-Dienstverträge der Mitglieder des Vorstands darf und wird der Aufsichtsrat nicht eingreifen.

Darüber hinaus erklären Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG, dass die Gesellschaft seit Abgabe der letztjährigen Erklärung nach § 161 AktG am 30.11.2020 den seither geltenden Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16.12.2019 entsprochen hat, soweit sie in ihrer Entsprechenserklärung keine Vorbehalte aufgeführt hat.

Lichtenau, den 21. Dezember 2021

Für den Aufsichtsrat der LS telcom AG

gez. Dr. Winfried Holtermüller,
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Für den Vorstand der LS telcom AG

gez. Dr. Georg Schöne,
Sprecher des Vorstands